

Folge 107 | Auto als Fundsache?

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Anna Patzer

nach dem Urteil: OLG Celle, Urteil vom 26.2.2025, Az. 14 U 53/24



Sachverhalt

In einem Industriegebiet der Heimatstadt des K sah dieser seit zwei Jahren einen Audi Q8 an der gleichen Stelle stehen; verschlossen und ordnungsgemäß geparkt. Daraufhin meldete K das Auto bei der Polizei und macht vorsorglich Eigentumsansprüche geltend.

Die Polizei nahm den Fall auf, verwies den K jedoch an die zuständige Fundbehörde B. Dieser meldete der K dann ebenfalls das parkende Auto und machte auch ihr gegenüber vorsorglich Eigentumsansprüche geltend. Das Auto wurde sodann auf den Betriebshof der B verbracht.

Nach sechs Monaten, in denen sich kein Berechtigter gemeldet und das Auto selbst abgeholt hatte, verlangte der K von der B Herausgabe des Autos. Seiner Meinung nach sei er durch das Anzeigen des Autos bei der Polizei und der B Finder und jedenfalls jetzt Eigentümer geworden.

Die B wiederum entgegnet, der K sei keinesfalls Eigentümer geworden. Das Fahrzeug sei bereits kein taugliches Fundobjekt. Zudem habe der K den Fahrzeugschlüssel nie erhalten – was zutrifft – und mithin das Fahrzeug nicht an sich genommen.

Kann K von B Herausgabe des Autos verlangen?

Anspruch K gegen B auf Herausgabe des Pkw aus § 985 BGB

Dazu müsste zunächst eine Vindikationslage vorliegen. Der Anspruchsteller müsste also Eigentümer und der Anspruchsgegner Besitzer ohne Recht zum Besitz sein.

1. Anspruchsgegner = Besitzer

Besitzer ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft getragen von einem natürlichen Besitzwillen über eine Sache ausübt, § 854 I BGB.

Die zuständige Fundbehörde hatte das Fahrzeug auf ihrem Betriebshof stehen, übte also die tatsächliche Sachherrschaft aus und war mithin unmittelbare Besitzerin.

2. Anspruchssteller = Eigentümer

Ursprünglich war K nicht Eigentümer des Fahrzeuges. K könnte aber durch den Fund am Pkw gem. § 973 I 1 BGB Eigentum erworben haben.

1. Eigentumserwerb durch Fund gem. § 973 I 1 BGB

Damit K Eigentum nach § 973 I 1 BGB erworben hätte, müsste er als Anspruchsteller eine verlorene Sache gefunden, an sich genommen und richtig angezeigt haben. Schließlich dürfte sich innerhalb von sechs Monaten der Empfangsberechtigte nicht bei der zuständigen Behörde gemeldet haben.

1. Fund, gem. § 965 I BGB

Für den Eigentumserwerb nach § 973 I 1 BGB des Finders müsste zunächst ein Fund iSd § 965 I BGB vorliegen. Der K müsste also eine verlorene Sache gefunden haben.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

1. Verlorene Sache

Eine Sache gilt als verloren, wenn sie besitzlos aber nicht herrenlos ist. Die Besitzlosigkeit bemisst sich dabei nach den tatsächlichen Verhältnissen. Es wird also Besitzverlust, § 856 BGB, beim vorherigen Besitzer vorausgesetzt und zugleich die Nicht-Neubegründung des Besitzes durch einen Dritten.

Fraglich ist also, ob noch jemand eine Besitzposition an dem Fahrzeug hatte. Der Besitz wird gem. § 856 I BGB durch Aufgabe oder Verlust der tatsächlichen Sachherrschaft beendet. Maßgeblich ist also, ob die tatsächliche Sachherrschaft noch ausgeübt werden konnte. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Besitzer weiß, wo sich der Gegenstand befindet und auch tatsächlich auf diesen einwirken kann. Bei Kraftfahrzeugen geht dies idR einher mit dem Besitz am Fahrzeugschlüssel, der das Auto abschließen, öffnen kann und durch den es bewegt werden kann.

Im vorliegenden Fall stand das Auto seit zwei Jahren unbewegt am Straßenrand. Zwei Jahre sind eine ungewöhnlich lange Parkzeit für ein Auto. Trotzdem ist fraglich, ob nicht der Besitzer immer noch wusste, wo das Auto geparkt wurde. Dafür spricht, dass sich das Auto in den zwei Jahren nicht vom Fleck bewegt hatte. Andererseits könnte die lange Standdauer auch so interpretiert werden, dass der Besitzer gerade nicht mehr wusste, wo das Auto stand, denn sonst hätte er es nach allgemeiner Lebenserfahrung wohl in der Zwischenzeit bewegt oder abgeholt.

Jedenfalls hatte der K aber keinen Autoschlüssel gefunden oder das Auto offen vorgefunden. Es muss also davon ausgegangen werden, dass der ehemalige Besitzer noch immer Besitzer des Schlüssels des Autos war. Mit diesem und dem Wissen um den Abstellort konnte er grds. noch immer auf das Auto einwirken. Die tatsächliche Sachherrschaft war ihm somit wohl noch immer möglich.

Es ist vorliegend wahrscheinlich schon von keinem Besitzverlust seitens des ehemaligen Besitzers auszugehen.

2. Finden

Das kann aber dahinstehen, wenn der K das Auto sowieso nicht iSd § 965 I BGB gefunden und an sich genommen hat.

Das Finden und Ansichnehmen wird dabei verstanden als Besitzbegründung.¹ Ein reines Wahrnehmen der Sache soll dabei nicht ausreichen, vielmehr muss die Sache irgendwie in den Besitzbereich des „Finders“ gelangen. Dabei ist sowohl die Begründung unmittelbaren als auch mittelbaren Besitzes ausreichend.

K könnte unmittelbaren Besitz an dem Pkw begründet haben.

Fraglich ist, ob ein Pkw überhaupt iSd § 965 I BGB an sich genommen werden kann. Das bemisst sich nach der Natur der Sache. Der Pkw ist zwar groß und schwer genug, dass eine Person diesen nicht tatsächlich tragen oder mitnehmen könnte. Sie kann ihren Besitz aber dadurch begründen, dass sie Dritte vom Zugriff auf die Sache ausschließt, also die tatsächliche Sachherrschaft getragen von natürlichem Besitzwillen ausübt. Bei einem Pkw erfolgt dies zumeist über das Besitzen eines Fahrzeugschlüssels. Ein anderes Beispiel wäre das Abschleppen eines Fahrzeuges, bei dem das Abschleppunternehmen dann mittelbaren Besitz erlangt. Es ist also festzuhalten, dass auch ein Pkw grds. an sich genommen werden und somit gefunden werden kann.

¹ Für eine ausführlichere Darstellung, insb. mit Bezug auf das BGH Urteil aus dem Jahre 1952: OLG Celle, Urteil vom 26.2.2025, Az. 14 U 53/24, DAR 2025, 260, 262 oben.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Vorliegend hatte der K gerade keinen Fahrzeugschlüssel für das Auto. Es war auch verschlossen, K konnte das Auto somit auch nicht anderweitig fortbewegen. Er hat auch nicht veranlasst, dass das Auto abgeschleppt wurde oder dass das Auto solange bewacht wurde, bis es abgeschleppt wurde. Nach dem Anzeigen bei der Polizei und der B war mithin der Zugriff auf das Auto durch Dritte noch immer möglich. K hat mithin nicht den Zugriff Dritter auf den Gegenstand ausgeschlossen und mithin auch keinen unmittelbaren Besitz begründet.

In Betracht käme lediglich noch eine mittelbare Besitzbegründung des K. Dazu hätte die B als unmittelbare Besitzerin des Autos, den Besitz für K mitteln wollen, § 868 BGB. Vorliegend hat die B das nicht explizit geäußert oder gegenüber dem K mitgeteilt, sie würde die Sache für K aufbewahren. Es ergeben sich auch keine weiteren Anhaltspunkte, die für das Vorliegen eines Besitzmittlungswillens der B sprechen würden. K hat also auch keinen mittelbaren Besitz begründet.

Mithin hat K die Sache schon nicht iSd § 965 I BGB an sich genommen.

2. Zwischenergebnis

Es liegt kein Fund iSd § 965 I BGB vor. K hat somit auch nicht gem. § 973 I 1 BGB Eigentum an dem Pkw erworben.

2. Eigentumserwerb durch Aneignung gem. § 958 I BGB

K könnte Eigentum an dem Pkw dadurch erworben haben, dass er dieses als herrenlosen, beweglichen Gegenstand in Eigenbesitz genommen hatte, § 958 I BGB.

1. Herrenlose, bewegliche Sache

Eine Sache gilt als herrenlos, wenn an ihr kein Eigentum eines privaten Rechtsträgers besteht. Stand eine Sache zunächst im Eigentum einer Person, kann die Sache dadurch herrenlos werden, dass der Eigentümer sein Eigentum aufgibt oder es anderweitig erloschen ist.

Vorliegend war der Pkw abgeschlossen und ordnungsgemäß geparkt. Zudem ist ein Auto eine gewisse Wertanlage. Beides spricht dafür, dass vorliegend nicht davon auszugehen ist, dass der Eigentümer sein Eigentum an dem Wagen hatte aufgeben wollen. Andere Anhaltspunkte sind auch nicht ersichtlich.

Es liegt somit schon keine herrenlose Sache vor, die iSd § 958 I BGB in Eigenbesitz hätte genommen werden können.

2. Zwischenergebnis

Ein Eigentumserwerb des K am Auto durch Aneignung gem. § 958 I BGB scheidet bereits mangels Vorliegen einer herrenlosen Sache.

3. Eigentumserwerb durch Schatzfund

K könnte gem. § 984 BGB (hälftiger) Eigentümer des Autos geworden sein, sofern es sich dabei um eine verborgene Sache gehandelt hatte, die so lange verborgen lag, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist und er die Sache in Besitz genommen hat, § 984 BGB.

Eine verborgene Sache ist dem Wortlaut nach eine solche, die unter normalen Umständen nicht ohne Weiteres von einem objektiven Dritten wahrgenommen werden kann.² Vorliegend war das Auto

² Oechsler in MüKoBGB, § 984 BGB, 9. Auflage 2023, Rn. 4: „Verborgen ist in der historischen, aber auch heute noch plausiblen Vorstellungswelt des Sachspiegels [...] alles, was tiefer in der Erde vergraben liegt, als ein

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

allerdings an einer öffentlichen Straße geparkt. Es war auch nicht anderweitig verdeckt oder gar vergraben. Mithin handelt es sich schon nicht um eine verborgene Sache.

Es handelt sich mithin nicht um einen Schatz, den der K hätte entdecken und an welchem er Eigentum hätte begründen können.

4. Zwischenergebnis

K ist nicht Eigentümer des Autos geworden.

3. Ergebnis

Mangels Eigentümerstellung des K liegt keine Vindikationslage gem. § 985 BGB vor.

K hat mithin gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe des Autos.